

Ⓩ Ende dieses Monats wird zur Ausgabe gelangen:

# Kunst und Geschichte.

Mit Unterstützung des Großh. Badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts  
und des Großh. Badischen Oberschulrats

herausgegeben von

Dr. H. Luckenbach,  
Professor am Gymnasium zu Karlsruhe.

Dritter Teil:

## Die deutsche Kunst des 19. Jahrhunderts.

4<sup>o</sup>. 56 Seiten. Geheftet zirka M 1.20, gebunden zirka M 1.50.

Die beiden ersten Teile dieses Werkes, von denen der erste bereits in fünfter Auflage vorliegt, haben allgemeine Anerkennung und große Verbreitung gefunden. Eine gleiche gute Aufnahme dürfte auch dem dritten (Schluß-)Teile, der ebenfalls mit vielem pädagogischen Geschick und großer Sorgfalt bearbeitet ist, gesichert sein, und dieser an allen jenen Lehranstalten (Gymnasien, Oberrealschulen, Realschulen, Töchter Schulen und Lehrerbildungsanstalten) in Gebrauch genommen werden, die die ersten Teile eingeführt haben. Wir bitten daher, den dritten Teil an den betreffenden Stellen vorlegen zu wollen, zu welchem Zwecke wir Exemplare à cond. zur Verfügung stellen.

Hochachtungsvoll

München, den 1. September 1905.

H. Oldenbourg.

**Carl Winters Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.**

Ⓩ In den nächsten Tagen gelangt zur Versendung:

## Deutsches Nahrungsmittelbuch

Herausgegeben vom

**Bunde Deutscher Nahrungsmittel-Fabrikanten und -Händler.**

Gr. 8<sup>o</sup>. VII, 245 Seiten.

Geheftet 6 M 40 ♂ ord. In Leinwand gebunden 7 M 40 ♂ ord.

**Bezugsbedingungen: 25% und 13/12. Bei Vorausbestellung 7/6 gegen bar.**

Das **Deutsche Nahrungsmittelbuch** enthält eine Sammlung von **Begriffsbestimmungen und Handelsgebräuchen des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes** unter Berücksichtigung auch der Gebrauchsgegenstände im Sinne des **Nahrungsmittelgesetzes**. Es werden in ihm die **Bedingungen** festgelegt, unter denen nach Ansicht der beteiligten Industrie- und Handelskreise im Einverständnis mit in Frage kommenden Kreisen der Wissenschaft, insbesondere der Nahrungsmittelchemiker, **Nahrungsmittel als handelsübliche unverfälschte und nicht gesundheitsschädliche Waren gelten sollen**. Der dritte Teil gibt eine **Zusammenstellung** der für das Deutsche Reich geltenden **Gesetze** und Bekanntmachungen des Reichskanzlers, der Erlasse von Ministerien einzelner Bundesstaaten, Entscheidungen des Reichsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung.

Für den **Absatz** kommen in Frage **amtliche und nichtamtliche Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel, Nahrungsmittelchemiker und analytische Chemiker, Handelskammern und Landwirtschaftskammern**, ausserdem alle **Fabriken und Geschäfte**, die in grösserem Umfange mit Herstellung, Konservierung und Verkauf von Nahrungsmitteln zu tun haben. Ferner **Polizeiämter und Rechtsanwälte**.

Befreundeten Handlungen stellen wir gern ein Exemplar des Werkes in Kommission zur Verfügung, ausserdem haben wir **Prospekte** von 8 Seiten Umfang mit genauem Inhaltsverzeichnis des Werkes herstellen lassen und ein **Rundschreiben**, die wir Firmen, die sich energisch für den Absatz verwenden wollen, in gewünschter Anzahl zur Verfügung stellen. In jeder grösseren Stadt werden sich leicht Partien des Buches verkaufen lassen.

Den etwa 500 Mitgliedern des Bundes Deutscher Nahrungsmittel-Fabrikanten müssen, den Verlagsbedingungen entsprechend, Exemplare zum Nettopreise geliefert werden. Wir werden indessen durch Gewährung einer Provision von 10% die Herren Sortimenter in die Lage setzen, auch die Vermittlung solcher Bestellungen zu übernehmen, die ihnen aus den Kreisen der Mitglieder zugehen.

Hochachtungsvoll

Heidelberg.

**Carl Winters Universitätsbuchhandlung.**